

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 11.12.1833 publ. 18.12.1833

31) Bekanntmachung des Consistoriums vom 11. Dec., publ. den 18. Dec. 1833.

Sämmtlichen evangelischen Kirchen- und Schul-Vorständen des Herzogthums Oldenburg wird hiedurch zur Pflicht gemacht, für die Tilgung respective Beschränkung der auf die Suraten erwirkten Ingrossate in nachstehender Art, auch von Amtswegen zu sorgen:

- 1) Sobald über die letzte Rechnung eines vom Amte abgegangenen Suraten der Schluß ausgefertigt und der etwaige Rechnungs-Receß von ihm bezahlt ist, auch die Verschreibungen von seinem Nachfolger als gut abgenommen sind, requirirt der Kirchen- oder Schul-Vorstand bey dem betreffenden Hypotheken-Amte die Tilgung des wegen der Suratschaft auf den abgegangenen Suraten erwirkten Ingrossats und stellet letzterem das mit dem Tilgungs-Atteste versehene Ingrossations-Document zu.
- 2) Hat der abgegangene Surat den Receß aus seiner letzten Rechnung noch nicht bezahlt oder dessen Nachfolger nicht alle Verschreibungen als gut angenommen, so bestimmt der Kirchen- oder Schulvorstand nach desfälliger Vernehmung sowohl des

abgegangenen als des zeitigen rechnungs-
führenden Juraten die Summe, auf wel-
che das auf ersteren erwirkte Ingrossat
bewirkt werden kann, und befragt densel-
ben: ob er die Beschränkung des Ingrof-
sats auf die bestimmte Summe verlange?
Im Falle einer bejahenden Antwort, über-
schickt dann der Kirchen- oder Schulvor-
stand dem betreffenden Hypotheken-Amte
das Ingrossations-Document, damit die
Beschränkung des Ingrossats auf die be-
stimmte Summe im Hypothekenbuche be-
merkt werde, und notificirt nach Rücksen-
dung des Ingrossations-Documentes vom
Hypotheken-Amte, dem abgegangenen Ju-
raten die geschehene Beschränkung des In-
grossats.

Sobald demnächst der abgegangene
Jurat seinen Receß bezahlt hat und er
von der Haftung für die ihm nicht als
gut abgenommenen Verschreibungen befreiet
ist, sey es nun, daß die Forderungen
von den Debitoren bezahlt werden oder
daß der abgegangene Jurat die etwa ent-
standenen Verluste ersetzt, so verfährt der
Kirchen- oder Schulvorstand wegen Be-
wirkung der gänzlichen Tilgung des auf
jenen haftenden Ingrossats nach der Vor-
schrift sub 1.